Frequently Asked Questions – FAQ

Opioidagonistentherapie (OAT) und weitere bewilligungspflichtige Behandlungen mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen – **Apotheken**

Wie erhalte ich Zugang zur Plattform OAT-online?

Füllen Sie das Formular «Antragsformular Apotheken OAT-online» aus und senden Sie dieses unterzeichnet an gesundheit.substitution@ddi.so.ch. Bei positiver Prüfung erstellt der Kantonsärztliche Dienst Ihren Account und teilt Ihnen die Zugangsdaten mit.

Was bedeutet der QR-Code bei der ersten Anmeldung auf der Plattform «OAT-online»?

Aus Sicherheitsgründen ist für die Anmeldung auf OAT-online eine Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) erforderlich. Hierfür benötigen Sie ein Smartphone oder Tablet mit einer installierten Authenticator-App (z. B. Microsoft Authenticator, Google Authenticator oder 2FAS).
Bei der Erstanmeldung richten Sie das zweistufige Loginverfahren ein, indem Sie den angezeigten QR-Code mit der Authenticator-App scannen und den Anweisungen folgen. Bei späteren Anmeldungen geben Sie zusätzlich zu Ihrem Passwort jeweils den sechsstelligen Code aus der App ein.

Ich habe mein Passwort vergessen.

Wählen Sie auf der Login-Seite der Plattform oat-online.ch «Passwort vergessen» und geben Sie Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse an. Sie erhalten einen Link für das Zurücksetzen des Passwortes.

Ich habe ein neues Smartphone. Meine Zwei-Faktor-Authentifizierung funktioniert nicht mehr.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter gesundheit.substitution@ddi.so.ch. Der Kantonsärztliche Dienst wird Ihre Einstellungen zurücksetzen und sich bei Ihnen melden, um Ihren Benutzerzugang wieder einzurichten.

Ich habe zwei Arbeitsorte. Brauche ich zwei Konten?

Ja. Aus Datenschutzgründen kann kein gemeinsames Konto für zwei Arbeitsorte erstellt werden – pro Arbeitsort ist ein eigenes Konto nötig.

Was wird über die Plattform gemeldet?

- Neubeginn einer Substitutionsbehandlung (vor Behandlungsbeginn)
- Aktualisierung von Medikation, Dosierung oder Abgabestelle (innert 5 Arbeitstagen)
- Verlängerung einer bestehenden Bewilligung (vor Ablauf der einjährigen Bewilligung)
- Abschluss einer Behandlung (innert 5 Arbeitstagen)
- Abbruch einer Behandlung (innert 4 Wochen)

Was wird einer Apotheke auf der Plattform angezeigt?

Apotheken haben einen passiven Zugriff auf die jeweiligen Bewilligungen, bei denen sie als Abgabestelle hinterlegt wurden. Änderungen bezüglich der Abgabestelle sind nur durch die verschreibende Ärztin oder den verschreibenden Arzt möglich.

Meine Apotheke liegt ausserhalb des Kantons Solothurn – habe ich Zugriff auf OAT-online?

Nein. Abgabestellen ausserhalb des Kantons Solothurn haben keinen Zugriff auf OAT-online. Sie werden von der verschreibenden Ärztin oder dem verschreibenden Arzt direkt über die Bewilligung informiert.

Für wie lange ist die Bewilligung gültig?

Die Bewilligungsdauer ist auf der jeweiligen Bewilligung ausgewiesen. Die maximale Bewilligungsdauer beträgt ein Jahr.

Wo finde ich meine (bald) ablaufenden Bewilligungen?

Auf der Plattform oat-online.ch klicken Sie unter «*Behandlungen*» auf die Kategorie «*Bestehend*» und wählen im Dropdown «*(Bald) abgelaufene Bewilligungsfristen*» aus. Zusätzlich informiert Sie die Plattform 30 Tage vor Ablauf automatisch per E-Mail.

Was passiert bei Eintritt in ein Spital oder Austritt aus einem Spital?

Ist die Aufenthaltsdauer in einer psychiatrischen oder somatischen Einrichtung voraussichtlich länger als 30 Tage, hat die behandelnde ambulante Ärztin oder der behandelnde ambulante Arzt das Substitutionsprogramm auf der Plattform oat-online.ch abzuschliessen.

Die Spitalärztin oder der Spitalarzt gibt auf OAT-online einen Eintritt ein und die Behandlung läuft bis zum Austritt über die ärztliche Betreuung und Abgabestelle der medizinischen Institution. Die Spitalärztin oder der Spitalarzt schliesst die OAT für die Patientin oder den Patienten beim Spitalaustritt ab. Nach dem Spitalaufenthalt meldet die ambulant behandelnde Ärztin oder der ambulant behandelnde Arzt die Patientin oder den Patienten wieder als Eintritt über OAT-online an.

Eine Patientin/ein Patient wurde inhaftiert – wer ist zuständig?

Ist die Inhaftierung voraussichtlich länger als 30 Tage, hat die behandelnde ambulante Ärztin oder der behandelnde ambulante Arzt das Substitutionsprogramm auf der Plattform oat-online.ch abzuschliessen. Die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt gibt auf OAT-online einen Eintritt ein und die Behandlung läuft bis zum Austritt über die ärztliche Betreuung und Abgabestelle der Haftanstalt.

Die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt schliesst die OAT für die Patientin oder den Patienten beim Austritt aus der Haftanstalt ab. Die ambulant behandelnde Ärztin oder der ambulant behandelnde Arzt meldet danach die Patientin oder den Patienten wieder als Eintritt über OAT-online an.